

## Vollzugsplanung

### **Muss für jeden Gefangenen ein schriftlicher Vollzugsplan erstellt werden?**

Grundsätzlich ja. Früher war dies im Strafvollzugsgesetz in § 7 geregelt. Die einzelnen Bundesländer haben dies aber auch in die nunmehr geltenden eigenen Strafvollzugsgesetze übernommen. Der Vollzugsplan wird auf Grundlage eines Diagnoseverfahrens oder einer Behandlungsuntersuchung erstellt. In bestimmten Fällen kann in Baden-Württemberg und Bayern auf dieses Verfahren verzichtet werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Ansonsten muss jedenfalls eine Kurzdiagnostik erfolgen, auf deren Grundlage ein Vollzugsplan erstellt werden kann. Auch bei einem vollständigen Verzicht auf das Diagnoseverfahren kann nicht einfach auf einen Vollzugsplan verzichtet werden. Die individuellen Vollzugsziele müssen dem Gefangenen im Vollzugsplan zugänglich sein. Daher wird auch in diesem Fall zumindest ein rudimentärer Vollzugsplan zu erstellen sein.

### **Wer entscheidet über den Vollzugsplan?**

Die frühere Regelung des § 159 StVollzG bestimmte, dass der Anstaltsleiter zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes eine Vollzugsplankonferenz durchführen muss. Diese Regelung haben sämtliche Bundesländer übernommen. Als Teilnehmer sind die „an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten“ vorgesehen. Auch ist in allen Landesgesetzen die Beteiligung des Betroffenen vorgesehen. Das OLG Karlsruhe hat schon 2005 festgestellt, dass ein Vollzugsplan der ohne eine gemeinsame Beratung in einer Konferenz zustande kommt an einem wesentlichen Mangel leidet (NStZ 2005, 53). Ob der Anstaltsleiter an die Entscheidung der Konferenz gebunden ist, hat das Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus dem Sinnzusammenhang wird man jedoch davon ausgehen müssen (so auch AK-Feest/Joester § 8 LandesR Rn. 15). Der Vollzugsplan wird mit der Verkündung durch die Anstaltsleitung wirksam.

### **Haben Gefangene einen Anspruch auf anwaltliche Vertretung in der Vollzugsplankonferenz?**

Nein. Einen solchen Anspruch gibt es nicht in den Strafvollzugsgesetzen. Allerdings kann gegebenenfalls ein Anspruch aus § 14 Abs. 4 VwVfG hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift besteht im Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf Anwesenheit und Beteiligung eines Anwalts. Dies dürfte hauptsächlich dann geboten sein, wenn der Betroffene nicht selbst vertreten kann, weil es beispielsweise um die Planung für eine sehr lange Haftstrafe, bei abgekürzten Urteilen oder der abgekürzten Darstellung des Gutachtens im Urteil der Fall sein.

### **Müssen die Betroffenen über die Vollzugsplanung informiert werden?**

Ja. Gefangene haben in den meisten Bundesländern einen Anspruch auf Aushändigung des Vollzugsplanes. In Bayern und Baden-Württemberg besteht zumindest ein Anspruch den Vollzugsplan in der Gefangenenpersonalakte einzusehen. Nur so kann dieser als „Orientierungsrahmen für Gefangene“ dienen (BVerfG FS 2007, 39–43).

### **Wie viel Zeit hat die Anstalt für die Erstellung des Vollzugsplanes?**

Früher gab es dazu keine Vorschrift. Die Bundesländer BE, BB, MV, RP, SL, SH, SN, ST und Th haben in ihren Strafvollzugsgesetzen eine Frist von acht Wochen nach der Aufnahme bestimmt. In HB beträgt die Frist 3 Monate. In den übrigen Bundesländern gibt es keine feste Frist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies unverzüglich nach Abschluss des Diagnoseverfahrens zu erfolgen hat.

### **Wie verbindlich ist der Vollzugsplan?**

Der Vollzugsplan bewirkt eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde (KG Berlin NStZ 1997, 207; OLG München StV 1992, 589). Gefangene können sich auf einzelne im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen berufen. Von begünstigenden Maßnahmen darf die Anstalt nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bzw. den entsprechenden Normen der Landesgesetze, abweichen (KG Berlin NStZ 1997, 207). Der Vollzugsplan verliert seine Verbindlichkeit auch nicht durch Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt.

### **Kann der Vollzugsplan angefochten werden?**



Ja. Das gilt für jede einzelne im Vollzugsplan enthaltene Maßnahme, aber unter Umständen auch für den Vollzugsplan insgesamt (BVerfG StV 1994, 93 ff) und die Zusammensetzung der Konferenz.

**Was für Anforderungen sind an die Vollzugsplanung zu stellen?**

Der Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat. Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben (BVerfG StraFo 2006, 512-514 = JR 2007, 468-71 m. Anm. von Helmut Pollähne).

**In welchen Abständen muss eine Fortschreibung des Vollzugsplanes erfolgen?**

Auch hier sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

BE, BB, HB, RP, SL, SH, SN, ST, TH: regelmäßig alle sechs Monate, spätestens alle zwölf Monate.

MV: alle sechs Monate.

HH: alle sechs Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren alle zwölf Monate.

NW: es sind „angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von zwölf Monaten, bei der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten nicht überschreiten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr sind die Fristen entsprechend zu verkürzen.

BY: nach Ablauf eines Jahres.

BW, NI: angemessene Fristen, im Vollzugsplan festzulegen.